

# Bekanntmachungen der Departemente und Ämter

---

## Patentierung von Ingenieur-Geometern

Aufgrund der bestandenen praktischen Prüfungen wurde den nachgenannten Herren der Ausweis als «Patentierter Ingenieur-Geömeter» erteilt:

Adam Franz, von Solothurn und Oberdorf SO

Bachmann Hans, von Zürich

Béchaz Marcel, von Friltschen

Bélat René, von St. Gallen und Charmoille

Belotti Daniel, von Bex

Berset Alain, von Villarsviriaux

Bonjour Pierre, von Lignièrés

Breitenmoser Peter, von Zürich und St. Peterzell

Dumont Jacques, von Avusy

Flükiger Benedikt, von Dürrenroth

Frei Markus, von Unterstammheim

Gerber Kurt, von Langnau im Emmental

Grüter Hugo, von Willisau Stadt

Hafner Peter, von Holderbank SO

Halter Peter, von Lungern

Hiestand Othmar, von Freienbach

Klausener Ulrich, von Zug

Lachat Vital, von Schelten

Lütolf Walter, von Ruswil

Meyer Ulrich, von Villmergen

Michelet Paul, von Nendaz

Mosini Daniel, von Berolle

Oprecht Andreas, von Zürich

Petermann Urs, von Courgenay

Rey Alois, von Buttwil

Rüedi Hanspeter, von Maienfeld

Rupper Florin, von Bichelsee

Rutz Felix, von Winterthur

Sager Willi, von Menziken

Schindler Hansulrich, von Röthenbach im Emmental

Strasser Jürg, von Bonstetten

Wenger Hans, von Bern

Widmer Peter, von Horgen und

Rüschlikon

17. Oktober 1979

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement

## **Tarifgenehmigung in der Privatversicherung**

(Art. 46 Abs. 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 23. Juni 1978 [SR 961.01])

Das Bundesamt für Privatversicherungswesen hat die nachstehende Tarifgenehmigung, welche laufende Versicherungsverträge berührt, ausgesprochen:

*Verfügung vom 25. September 1979*

Tarifvorlage der Altstadt Versicherungs-Aktiengesellschaft, in Zürich, in der «Résidence»-Hausratversicherung (Feuer-, Diebstahl-, Glas-, Wasserschaden- und Familienhaftpflicht-Versicherung).

### *Rechtsmittelbelehrung*

Diese Mitteilung gilt für die Versicherten als Eröffnung der Verfügung. Versicherte, die nach Artikel 48 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 (SR 172.021) über das Verwaltungsverfahren zur Beschwerde berechtigt sind, können Tarifgenehmigungen durch Beschwerde an das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement, 3003 Bern, anfechten. Die Beschwerdeschrift ist im Doppel innert 30 Tagen seit dieser Veröffentlichung einzureichen und hat die Begehren und deren Begründung zu enthalten. Während dieser Zeit kann die Tarifverfügung auf dem Bundesamt für Privatversicherungswesen, Bundesrain 20, 3003 Bern, eingesehen werden.

13. November 1979

Bundesamt für Privatversicherungswesen

## Vollzug des Bundesgesetzes vom 15. Dezember 1961 zum Schutz von Namen und Zeichen der Organisationen der Vereinten Nationen und anderer zwischenstaatlicher Organisationen

Mit Wirkung ab 13. November 1979 werden Name, Wappen und Siegel des «Conseil de l'Europe», wie nachstehend veröffentlicht, gemäss dem obgenannten Gesetz (SR 232.23) geschützt:

a. der Name

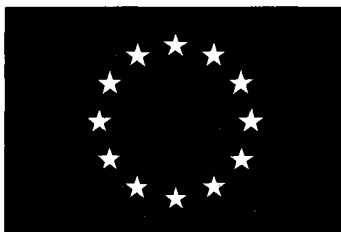
französisch:

Conseil de l'Europe

englisch:

Council of Europe

b. das Wappen



c. das Siegel

COUNCIL  
OF EUROPE



CONSEIL  
DE L'EUROPE

13. November 1979

Bundesamt für geistiges Eigentum

## Vollzug des Bundesgesetzes über die Berufsbildung

Der Schweizerische Kaufmännische Verband (SKV), der Zentralverband schweizerischer Arbeitgeber-Organisationen, der Schweizerische Bürofachverband und die Schweizerische Gesellschaft für Organisation (SGO) haben, gestützt auf Artikel 36 des Bundesgesetzes vom 20. September 1963 über die Berufsbildung, einen Entwurf zu einem Reglement über die Durchführung der höheren Fachprüfung für Organisatoren eingereicht.

Interessenten können diesen Entwurf bei der unterzeichneten Amtsstelle beziehen, an die allfällige Einsprachen innert vier Wochen zu richten sind.

13. November 1979

Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit  
Abteilung Berufsbildung

# **Bewilligung zum Bau und Betrieb des Helikopterflugfeldes Davos-Wolfgang**

vom 20. September 1979

---

*Das Bundesamt für Zivilluftfahrt*

gestützt auf das Gesuch vom 15. Dezember 1976,  
gestützt auf die Bestimmungen des Luftfahrtgesetzes vom 21. Dezember 1948<sup>1)</sup>  
(LFG) und der Luftfahrtverordnung vom 14. November 1973<sup>2)</sup> (LFV),

*erteilt*

der Landschaft Davos, Gemeinde,

*folgende Bewilligung:*

## **1 Bau 11 Gegenstand**

<sup>1</sup> Die Bewilligung berechtigt zum Bau eines Helikopterflugfeldes bei Davos-Wolfgang nach dem vom Bundesamt für Zivilluftfahrt genehmigten Projekt.

<sup>2</sup> Die Anlage umfasst eine markierte Landestelle auf den Koordinaten 784270/189800 mit einem Windrichtungsanzeiger.

<sup>3</sup> Nachträgliche Änderungen der Anlage bedürfen der Bewilligung durch das Bundesamt für Zivilluftfahrt.

## **12 Vorbehalt von kantonalem Recht**

Soweit diese Bewilligung Baubewilligungen nach kantonalem Recht nicht ersetzt, sind solche ergänzende kommunale oder kantonale Bewilligungen von der Landschaft Davos, Gemeinde einzuholen.

## **2 Betrieb 21 Gegenstand**

<sup>1</sup> Die Bewilligung berechtigt zum Betrieb des Helikopterflugfeldes Davos-Wolfgang unter den vom Bundesamt für Zivilluftfahrt auferlegten Bedingungen.

<sup>2</sup> Nachträgliche Änderungen des Betriebes bedürfen der Bewilligung durch das Bundesamt für Zivilluftfahrt.

<sup>1)</sup> SR 748.0

<sup>2)</sup> SR 748.01

## 22 Zulassung

- <sup>1</sup> Das Flugfeld ist nur für Zu- und Wegbringerdienst zugelassen.
- <sup>2</sup> Auf dem Flugfeld dürfen im Mittel höchstens 80 Bewegungen pro Monat durchgeführt werden (1 Start und 1 Landung = 2 Bewegungen). Pro Stunde sind nur 2 Bewegungen erlaubt.
- <sup>3</sup> Transitflüge sowie Schulungsflüge sind nicht gestattet.
- <sup>4</sup> Die Flugbetriebszeiten werden wie folgt festgelegt:  
Montag–Freitag ..... 09.00–11.30 und 14.00–17.00 Uhr,  
Samstag ..... 09.00–11.30 Uhr,  
Sonntag ..... kein Flugbetrieb.
- <sup>5</sup> Das Flugfeld darf nur von Helikoptern benützt werden, welche nicht lärmintensiver sind als der bei den Lärmessungen eingesetzte Typ. Bell 206 L.
- <sup>6</sup> Such- und Rettungsflüge sind von den vorstehenden Einschränkungen ausgenommen.
- <sup>7</sup> Die Flugfeldhalterin kann weitere Einschränkungen anordnen; für das Flugfeld besteht kein Zulassungszwang (Art. 44 Abs. 4 LFV).

## 23 Pflichten der Flugfeldhalterin

- <sup>1</sup> Die Flugfeldhalterin hat die Voraussetzungen für einen geordneten und sicheren Betrieb zu schaffen und während der Dauer der Bewilligung aufrecht zu erhalten.
- <sup>2</sup> Sie hat insbesondere:
  - a. die vom Bundesamt für Zivilluftfahrt für den Betrieb freigegebenen Start- und Landeflächen sowie die übrigen Anlagen und Einrichtungen in betriebsbereitem Zustand zu erhalten;
  - b. die erforderliche Hindernisfreiheit zu schaffen und zu wahren; die Beeinträchtigung der Hindernisfreiheit durch Bauten und Anlagen Dritter ist dem Bundesamt für Zivilluftfahrt unverzüglich zu melden;
  - c. die statistischen Unterlagen nach den Weisungen des Bundesamtes für Zivilluftfahrt zu sammeln und abzuliefern;
  - d. dem Bundesamt für Zivilluftfahrt alle besonderen Verhältnisse, die eine vorübergehende oder bleibende Änderung in der Benützung des Flugfeldes zur Folge haben könnten, unverzüglich zu melden;
  - e. dem Bundesamt für Zivilluftfahrt Unfälle und ausserordentliche Vorkommnisse im Flugfeldbetrieb unverzüglich telefonisch oder telegrafisch zu melden;
  - f. die Veröffentlichungen des Luftfahrtinformationsdienstes lückenlos nachzuführen und den Flugfeldbenützern zur Verfügung zu stellen.

## **24 Flugfeldleiter**

<sup>1</sup> Flugfeldleiter und sein Stellvertreter sind als Organe der Luftpolizei dem Bundesamt für Zivilluftfahrt gegenüber im Rahmen des Pflichtenheftes direkt verantwortlich.

<sup>2</sup> Ist der Flugfeldleiter oder sein Stellvertreter nicht mehr in der Lage seine Tätigkeit auszuüben, so muss dem Bundesamt für Zivilluftfahrt unverzüglich ein neuer Vorschlag zur Genehmigung unterbreitet werden.

## **25 Wetter-Mindestbedingungen**

Der Flugbetrieb ist einzustellen, wenn die Vertikalsicht bei Tag weniger als 150 m über Grund beträgt.

## **26 Signale**

Der Windrichtungsanzeiger (Windsack) muss ständig in Betrieb stehen.

## **27 Entgelt für die Benützung**

Das Entgelt für die Benützung des Flugfeldes und seiner Einrichtungen durch Dritte wird in freier Vereinbarung zwischen Flugfeldhalterin und Benützer festgesetzt.

## **3 Verschiedene Bestimmungen**

### **31 Aufsicht**

<sup>1</sup> Bau und Betrieb unterstehen der Aufsicht des Bundesamtes für Zivilluftfahrt.

<sup>2</sup> Die Beamten des Eidgenössischen Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartementes, der Polizei und der Zollverwaltung haben für ihre dienstliche Tätigkeit auf dem Flugfeld jederzeit Zutritt.

### **32 Übertragung, Einschränkung und Entzug der Bewilligung**

<sup>1</sup> Die Übertragung der vorliegenden Bewilligung auf einen Dritten bedarf der Genehmigung durch das Bundesamt für Zivilluftfahrt.

<sup>2</sup> Diese Bewilligung kann vom Bundesamt für Zivilluftfahrt ohne Entschädigung eingeschränkt oder entzogen werden, wenn Auflagen für den Bau nicht beachtet werden, Voraussetzungen für eine geordnete und sichere Benützung des Flugfeldes nicht mehr vorliegen oder der Betrieb mit den Anforderungen des Umweltschutzes nicht mehr vereinbar ist.

### 33 **Strafbestimmungen**

Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Bewilligung werden nach Artikel 91 des Luftfahrtgesetzes mit Haft oder mit Busse bis 20 000 Franken bestraft.

### 34 **Gültigkeit**

<sup>1</sup> Mit dem Bau des Flugfeldes darf begonnen werden 30 Tage nach der Veröffentlichung im Bundesblatt oder am Tage, an dem gegen diese Bewilligung eingereichte Beschwerden endgültig abgewiesen worden sind. Ziffer 12 bleibt vorbehalten.

<sup>2</sup> Nach Abschluss der Bauarbeiten kann der Betrieb eröffnet werden, wenn das Betriebsreglement und die Bezeichnung des Flugfeldleiters durch das Bundesamt für Zivilluftfahrt genehmigt worden sind.

<sup>3</sup> Diese Bewilligung ist unbefristet; sie erlischt jedoch, sofern innerhalb von fünf Jahren nach dem Inkrafttreten mit dem Bau nicht begonnen worden ist.

20. September 1979

Bundesamt für Zivilluftfahrt  
i. A. Hefti

### **Begründung**

Mit dem Helikopterflugfeld soll in der Region Davos eine Möglichkeit für rasche Zu- und Wegreise geschaffen werden. Zum Schutze der Nachbarschaft gegen unangemessene Beeinträchtigung und Belästigung durch Fluglärm sind weitgehende Einschränkungen des Flugbetriebes vorgesehen (vgl. Ziff. 22).

### **Rechtsmittelbelehrung**

Diese Bewilligung stellt eine Verfügung im Sinne des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (SR 172.021) dar. Dagegen kann innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Eidgenössischen Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement, 3003 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerdefrist ist im Doppel einzureichen und hat die Begehren und deren Begründung zu enthalten.



## Notifikationen

(Art. 64 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht [VStrR])

*Both Volker*, geb. am 13. Oktober 1954, Industriekaufmann, deutscher Staatsangehöriger, wohnhaft Friedebergerweg 13, D-4005 Meerbusch 1 (BRD), wird hiermit eröffnet:

Die Sektion Funküberwachung der Generaldirektion PTT verurteilte Sie am 22. Oktober 1979 aufgrund des am 19. Oktober 1979 aufgenommenen Schlussprotokolls in Anwendung von Artikel 42 des Telegrafien- und Telefonverkehrsgesetzes zu einer Busse von 100 Franken unter Auferlegung einer Spruchgebühr von 40 Franken und der Schreibgebühren von 12 Franken. Ferner verfügte sie die Einziehung und Unbrauchbarmachung eines Sprechfunkgeräts der Marke Universum. Sie erliess überdies mit gleichem Datum einen Entscheid über Abgabepflicht und forderte Regalgebühren in der Höhe von 3.50 Franken nach.

Gegen den Strafbescheid kann innert 30 Tagen seit Veröffentlichung der vorliegenden Notifikation bei der Sektion Funküberwachung der Generaldirektion PTT in Bern Einsprache erhoben werden. Die Einsprache ist schriftlich einzureichen und hat einen bestimmten Antrag zu enthalten sowie die zur Begründung dienenden Tatsachen anzugeben; die Beweismittel sind zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen.

Gegen den Entscheid über Abgabepflicht kann innert 30 Tagen seit Veröffentlichung der vorliegenden Notifikation bei der Generaldirektion PTT in Bern Beschwerde erhoben werden. Eine solche ist schriftlich und mindestens im Doppel einzureichen. Sie muss einen Antrag und dessen Begründung mit Angabe allfälliger Beweismittel enthalten und vom Beschwerdeführer oder seinem bevollmächtigten Vertreter unterzeichnet sein.

Nach unbenütztem Ablauf der bezeichneten Frist stehen der Strafbescheid und der Entscheid über Abgabepflicht einem rechtskräftigen Urteil gleich (Art. 67 VStrR und Art. 40 VwG) und sind vollstreckbar.

13. November 1979

Generaldirektion PTT

Radio- und Fernseh Abteilung  
Sektion Funküberwachung

*Degen Gerhard*, geb. am 17. September 1949, Küster, deutscher Staatsangehöriger, wohnhaft Martin-Luther-Weg 5, D-4010 Hilden (BRD), wird hiermit eröffnet:

Die Sektion Funküberwachung der Generaldirektion PTT verurteilte Sie am 22. Oktober 1979 aufgrund des am 19. Oktober 1979 aufgenommenen Schlussprotokolls in Anwendung von Artikel 42 des Telegrafien- und Telefonverkehrsgesetzes zu einer Busse von 100 Franken unter Auferlegung einer Spruchgebühr von 40 Franken und der Schreibgebühren von 12 Franken. Ferner verfügte sie die

Einziehung und Unbrauchbarmachung eines Sprechfunkgeräts der Marke Universum. Sie erliess überdies mit gleichem Datum einen Entscheid über Abgabepflicht und forderte Regalgebühren in der Höhe von 3.50 Franken nach.

Gegen den Strafbescheid kann innert 30 Tagen seit Veröffentlichung der vorliegenden Notifikation bei der Sektion Funküberwachung der Generaldirektion PTT in Bern Einsprache erhoben werden. Die Einsprache ist schriftlich einzureichen und hat einen bestimmten Antrag zu enthalten sowie die zur Begründung dienenden Tatsachen anzugeben; die Beweismittel sind zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen.

Gegen den Entscheid über Abgabepflicht kann innert 30 Tagen seit Veröffentlichung der vorliegenden Notifikation bei der Generaldirektion PTT in Bern Beschwerde erhoben werden. Eine solche ist schriftlich und mindestens im Doppel einzureichen. Sie muss einen Antrag und dessen Begründung mit Angabe allfälliger Beweismittel enthalten und vom Beschwerdeführer oder seinem bevollmächtigten Vertreter unterzeichnet sein.

Nach unbenütztem Ablauf der bezeichneten Frist stehen der Strafbescheid und der Entscheid über Abgabepflicht einem rechtskräftigen Urteil gleich (Art. 67 VStrR und Art. 40 VwG) und sind vollstreckbar.

13. November 1979

Generaldirektion PTT  
Radio- und Fernseh Abteilung  
Sektion Funküberwachung

*Meier Werner*, geb. am 3. Mai 1952, Schreiner, von Oberengstringen, gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt, vorher wohnhaft gewesen an der Bellerivestrasse 18, 8008 Zürich, bzw. an der Universitätsstrasse 89, 8006 Zürich, wird hiermit eröffnet:

Gestützt auf das Schlussprotokoll vom 15. Oktober 1979 verurteilte Sie die Sektion Funküberwachung der Generaldirektion PTT wegen Widerhandlung im Sinn von Artikel 42 des Telegrafien- und Telefonverkehrsgesetzes (TVG) mit Strafbescheid vom 18. Oktober 1979 zu einer Busse von 400 Franken und Verfahrenskosten von 72 Franken. Ferner verfügte sie die Einziehung und Unbrauchbarmachung von zwei Scanner-Empfängern. Sie erliess überdies mit gleichem Datum einen Entscheid über Abgabepflicht und forderte Regalgebühren in der Höhe von 7 Franken nach.

Gegen den Strafbescheid kann innert 30 Tagen seit Veröffentlichung der vorliegenden Notifikation bei der Sektion Funküberwachung der Generaldirektion PTT in Bern Einsprache erhoben werden. Die Einsprache ist schriftlich einzureichen und hat einen bestimmten Antrag zu enthalten sowie die zur Begründung dienenden Tatsachen anzugeben; die Beweismittel sind zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen.

Gegen den Entscheid über Abgabepflicht kann innert 30 Tagen seit Veröffentlichung der vorliegenden Notifikation bei der Generaldirektion PTT in Bern Beschwerde erhoben werden. Eine solche ist schriftlich und mindestens im Doppel einzureichen. Sie muss einen Antrag und dessen Begründung mit Angabe allfälliger Beweismittel enthalten und vom Beschwerdeführer oder seinem bevollmächtigten Vertreter unterzeichnet sein.

Nach unbenütztem Ablauf der bezeichneten Frist stehen der Strafbescheid und der Entscheid über Abgabepflicht einem rechtskräftigen Urteil gleich (Art. 67 VStrR und Art. 40 VwG) und sind vollstreckbar.

13. November 1979

Generaldirektion PTT  
Radio- und Fernsehabeilung  
Sektion Funküberwachung

## Bekanntmachungen der Departemente und Ämter

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1979
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	45
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	13.11.1979
Date	
Data	
Seite	677-687
Page	
Pagina	
Ref. No	10 047 843

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.